

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
("AEB") der Mitsubishi Polyester Film
GmbH**

**1. Allgemeine Bestimmungen;
Anwendungsbereich**

- 1.1 Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen der Mitsubishi Polyester Film GmbH (nachfolgend "Besteller" genannt) und dem Lieferanten gelten diese AEB, soweit sich nicht aus dem Wortlaut der Bestellung oder aus sonstigen der Bestellung beigefügten besonderen Bedingungen etwas anderes ergibt. Anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten widerspricht der Besteller hiermit ausdrücklich. Weder die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen noch die vorbehaltlose Begleichung von Rechnungen des Lieferanten gelten als Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 1.2 Im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr gelten ergänzend die INCOTERMS 2020 der Internationalen Handelskammer in Paris in der zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung gültigen Fassung.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen, die zwischen dem Lieferanten und dem Besteller im Rahmen dieser AEB getroffen werden, bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. E-Mails genügen diesem Schriftformerfordernis nicht.

2. Angebot; Bestellung

- 2.1 Der Lieferant hat sich in seinem Angebot genau an die Anfrage des Bestellers zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtung des Bestellers. Im gesamten Schriftverkehr sind die vollständige Bestellnummer, das Bestelldatum und die Kundenreferenz anzugeben.
- 2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung des Bestellers nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.
- 2.3 Bestimmte Produkte, die wiederholt verbraucht werden, sind Gegenstand einer offenen Bestellung, in der das Produkt, der Lieferort, der Preis, die Transportart und - nur als unverbindliche Schätzung - die für einen bestimmten Zeitraum erwarteten Gesamtmengen festgelegt sind. Die Liefertermine und die zu liefernden Mengen werden dann durch Lieferabrufe oder -zeitpläne festgelegt. Die Lieferabrufe enthalten immer die Nummer der offenen Bestellung, auf die sie sich beziehen. Im Rahmen einer offenen Bestellung ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten einen ständigen Vorratsbestand vorzuhalten und diesen aufrechtzuerhalten, um Lieferunterbrechungen zu vermeiden.

3. Preise; Zahlungsbedingungen und -modalitäten; Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretungsverbot

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart

- ist, Festpreise. Sie schließen die Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zu der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle sowie die Kosten der Transportversicherung ein. In den vereinbarten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten.
- 3.2 Zahlungen erfolgen nach einwandfreier Lieferung bzw. Abnahme, dem Eingang der in der Bestellung geforderten Unterlagen sowie einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto nach Erhalt der Rechnung bzw. der Ware oder Leistung, je nachdem, was zuletzt eintritt. Erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt (i) der Rechnung bzw. (ii) der Produkte oder Dienstleistungen, wird dem Besteller ein Skonto von 2% gewährt.
- 3.3 Aufrechnungsrechte stehen dem Lieferanten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur zu, wenn die betreffende Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 3.4 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur zu, wenn die betreffende Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 3.5 Die Abtretung einer Forderung gleich welchen Inhalts bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. Der Besteller wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall die Interessen des Bestellers an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Lieferanten an der beabsichtigten Abtretung überwiegen.
- 3.6 Ist im Falle verweigerter Zustimmung nach Klausel 3.5 die Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354a HGB dennoch wirksam, hat der Lieferant dem Besteller alle eventuell in Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.
- 4. Lieferfrist; Lieferung**
- 4.1 Der Lieferant erkennt an, dass das Geschäftsfeld des Bestellers so beschaffen ist, dass die vom Besteller angegebenen und vom Lieferanten akzeptierten Liefertermine für den Besteller von entscheidender Bedeutung sind. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind bindend. Der Besteller ist unverzüglich schriftlich über alle Umstände zu unterrichten, die die Einhaltung der im Bestellformular genannten Liefertermine unmöglich machen, sowie über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers oder eines durch ihn beauftragten Dritten Auskunft über den Stand der Fertigung zu geben.
- 4.2 Der Besteller oder ein von ihm beauftragter Dritter ist berechtigt, sich während der üblichen Geschäftszeiten vom Stand der Fertigung im Werk des Lieferanten oder seiner Vertragspartner zu überzeugen. Der Lieferschein und der Packzettel sind der Lieferung beizufügen. In allen

Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der Außenseite aller Packstücke sind die Bestellnummer und die Angaben über die vom Besteller vorgeschriebene Abladestelle vollständig anzugeben. Alle Sendungen, die wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht angenommen werden können, werden auf Kosten und Gefahr des Lieferanten eingelagert. Im Falle einer verspäteten Lieferung haftet der Lieferant für alle Schäden und der Besteller hat alle Rechte nach dem deutschen Zivilrecht.

- 4.3 Der Lieferant verpackt, kennzeichnet und versendet gefährliche Produkte in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften. Der Lieferant erfüllt alle Verpflichtungen für Lieferanten (gemäß Artikel 3 (32) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG (im Folgenden "REACH")) unter REACH in Bezug auf die Lieferung von Waren. Der Lieferant wird dem Besteller insbesondere in allen in Artikel 31 (1) bis (3) REACH genannten Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH in der Landessprache des Empfängerlandes zur Verfügung stellen. Alle in den Waren enthaltenen Stoffe müssen vorregistriert, registriert (oder von der Registrierungspflicht befreit) und - falls zutreffend - gemäß den geltenden Anforderungen von REACH für die vom Besteller mitgeteilten Verwendungen zugelassen sein. Wird eine chemische Substanz in den Geltungsbereich eines betreffenden

Gesetzes importiert, übernimmt der Lieferant die Verantwortung für alle oben genannten Pflichten und damit im Zusammenhang stehenden Kosten.

- 4.4 Wenn die Waren als Erzeugnis gemäß Artikel 7 REACH eingestuft sind, gilt der vorstehende Absatz auch für Stoffe, die aus diesen Waren freigesetzt werden. Darüber hinaus hat der Lieferant den Besteller unverzüglich zu informieren, wenn ein Bestandteil des Erzeugnisses einen Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (W/W) enthält, wenn dieser Stoff die Kriterien der Artikel 57 und 59 REACH erfüllt (sog. besonders besorgniserregende Stoffe). Dies gilt auch für Verpackungsprodukte.

5. Gefahrübergang und Eigentum

Sofern der Besteller nicht schriftlich etwas anderem zugestimmt hat, geht die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der Ware gemäß DDP (Delivered Duty Paid; INCOTERMS 2020) auf den Besteller über. Das Eigentum an der Ware geht mit der Lieferung auf den Besteller über. Haben die Parteien eine Lieferung mit Aufstellung/Montage/Service vereinbart, so geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung nach vertragsgemäßigem Abschluss der Aufstellung/Montage/Service und nach Übergabe der Ware auf den Besteller über.

6. Prüfung; Mängelansprüche; Verjährung

- 6.1 Der Lieferant liefert Waren von höchster Qualität und erbringt seine Leistungen nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und

Technik. Der Lieferant führt eine Endkontrolle der Waren durch, bevor diese an den Besteller ausgeliefert werden. Im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Bestellers zur Prüfung der gelieferten Ware gem. § 377 HGB beschränkt sich diese Verpflichtung auf eine Mindestuntersuchung von offensichtlichen oder bei normalem Gebrauch leicht erkennbaren Mängeln. Soweit ein Mangel erst bei der ersten Verwendung festgestellt werden kann, beschränkt sich der Umfang der Untersuchungspflicht zunächst auf erkennbare äußere Mängel.

- 6.2 Ergeben Prüfungen oder Hinweise des Bestellers bei der Herstellung, Beschaffung und Montage der Waren und der Erbringung von Leistungen, dass die gelieferte Ware oder die erbrachte Leistung einer der Bestimmungen der Bestellung oder den Sicherheitsanforderungen der Ware oder Leistung oder den geltenden Gesetzen oder Vorschriften nicht entsprechen, kann der Besteller die gesamte Lieferung oder den beanstandeten Teil davon zurückweisen. Der Lieferant wird dann die gesamte Lieferung oder den beanstandeten Teil der Lieferung so schnell wie möglich auf seine Kosten ersetzen, ohne dass er Anspruch auf eine Preiserhöhung oder eine Entschädigung hat. Im Falle einer teilweisen Beanstandung wird der Besteller die Zahlungen an den Lieferanten bis zur vollständigen ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrags zurückstellen. Die Zurückweisung kann sich auch auf bereits an den Besteller gelieferte Waren oder Dienstleistungen beziehen, wenn sich herausstellt, dass die festgestellten Mängel

bereits zum Zeitpunkt der Herstellung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen vorhanden waren. In diesem Fall und wenn alle Waren oder Dienstleistungen endgültig abgelehnt werden, werden die vom Besteller bereits an den Lieferanten geleisteten Zahlungen innerhalb von vierzehn Tagen nach Mitteilung der Ablehnung zurückerstattet. Abgelehnte und bereits gelieferte Waren verbleiben auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bis zur Abholung durch den Lieferanten bei dem Besteller. Etwaige Transportkosten, die dem Besteller für diese Waren entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

- 6.3 Darüber hinaus stehen dem Besteller die gesetzlichen Mängelansprüche uneingeschränkt und in vollem Umfang zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, nach seiner Wahl auf Kosten des Lieferanten Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen und/oder fällige Zahlungen zurückzuhalten. Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der mangelhaften Ware übernommen, kann der Besteller auch Ansprüche aus der Garantie geltend machen.
- 6.4 Wenn (i) der Lieferant seiner Pflicht zur Nachbesserung nicht ordnungsgemäß nachkommt, ohne dass ein berechtigter Grund zur Verweigerung der Nachbesserung vorliegt, (ii) der Lieferant die Nachbesserung ernsthaft und endgültig verweigert, (iii) die Nachbesserung fehlgeschlagen ist, (iv) eine Beeinträchtigung des Gebrauchs der Ware zu befürchten ist oder (v) die Nachbesserung aus sonstigen Gründen keinen weiteren

- Aufschub duldet, hat der Besteller das Recht, die Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Der Besteller ist in diesem Fall berechtigt, vom Lieferanten Ersatz für die erforderlichen Maßnahmen zu verlangen.
- 6.5 Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von 24 Monaten ab Gefahrübergang oder der Abnahme, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.
- 7. Haftung; Produkthaftung; Rückrufaktionen; Versicherung**
- 7.1 Die Parteien haften nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.3 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht aus den §§ 830, 840 BGB i.V.m. §§ 426, 254 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.4 Der Lieferant unterhält eine Produkt- und
- Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessenen, branchenüblichen Deckungssummen, die er dem Besteller auf Verlangen nachweist. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Lieferanten bleibt vom Umfang und Höhe des Versicherungsschutzes unberührt.
- 8. Einhaltung von Gesetzen; Exportkontrolle; Gefahrgut; Handels- oder Finanzsanktionen**
- 8.1 Die vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Waren und Dienstleistungen müssen den Gesetzen der Europäischen Union, den deutschen und anderen anwendbaren Gesetzen sowie allen weiteren Gesetzen entsprechen, die in der vom Besteller erteilten Bestellung ausdrücklich genannt werden.
- 8.2 Der Lieferant muss korrekte und aktuelle Informationen über den Exportkontrollstatus nach deutschem, EU- und/oder US-Recht für die an den Besteller verkauften Produkte und/oder Dienstleistungen bereitstellen. Gegebenenfalls muss der Lieferant dem Besteller den Status nach deutschem und/oder EU-Chemikalienrecht für die an den Besteller verkauften Produkte zur Verfügung stellen.
- 8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, notwendige Genehmigungen im Rahmen der Exportkontrolle einzuholen und den Besteller über mögliche Exportbeschränkungen zu informieren. Bei Verstößen haftet der Lieferant für alle daraus resultierenden Schäden (einschließlich Rechtsverfolgungskosten).
- 8.4 Der Lieferant garantiert, dass die Erfüllung dieses Vertrags nicht gegen geltende Wirtschafts-,

Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder anderer relevanter Rechtsordnungen verstößt.

9. Qualitätsmanagementsystem

9.1 Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagementsystem und damit verbundene dokumentierte Verfahren, mindestens gemäß DIN ISO 9001. Dieses System muss sicherstellen, dass die Waren und Dienstleistungen (a) den geltenden gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen, (b) den geltenden Gewährleistungen, (c) den geltenden Branchenpraktiken und (d) den Normen und sonstigen in den Bestellungen des Bestellers genannten Anforderungen entsprechen.

9.2 Der Besteller ist berechtigt, den Lieferanten direkt oder durch Dritte zu auditieren, um das Qualitätsmanagementsystem zu überprüfen. Die beim Lieferanten dadurch entstehenden Kosten sind nicht ersatzfähig.

10. Rechte an Unterlagen; Geheimhaltung

10.1 Der Besteller behält sich das Eigentums- und die Immaterialgüterrechte an Entwürfen, internen Normen oder Richtlinien des Bestellers, Analysemethoden, Formeln, Modellen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen vor, die dem Lieferanten gelegentlich oder im Rahmen der Durchführung der vertraglichen Beziehung oder der Entwicklung des Vertragsverhältnisses übersandt werden oder von denen der

Lieferant anderweitig Kenntnis erhält.

10.2 Der Lieferant wird alle Unterlagen, die er vom Besteller erhält, sowie alle sonstigen technischen und geschäftlichen Informationen, die ihm während der Dauer der Geschäftsbeziehung bzw. während einer Betriebsbesichtigung und danach anvertraut werden oder bekannt werden, streng vertraulich behandeln, nur für die Zwecke des jeweiligen Vertrages verwenden und auch seinen Mitarbeitern entsprechende Verpflichtungen auferlegen, die auf dem Grundsatz "need to know" beruhen.

10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm übersandten Entwürfe, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Formeln, Abbildungen, Muster, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen sowie etwaige Kopien davon unverzüglich nach Abwicklung der Bestellung oder jederzeit auf Verlangen des Bestellers an den Besteller zurückzugeben.

10.4 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche Informationen, die dem Lieferanten bereits bekannt waren oder die zum allgemein zugänglichen Stand der Technik gehören oder ohne Verschulden des Lieferanten bekannt werden, die der Lieferant zulässigerweise von anderen berechtigten Dritten erhalten hat oder die der Lieferant im Rahmen seiner eigenen, selbständigen Entwicklung erarbeitet hat.

10.5 Der Lieferant hat dem Besteller alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Besprechung der gelieferten Waren erforderlich sind. Solche Besprechungen oder

sonstige Mitwirkungen des Bestellers fallen in den Verantwortungsbereich des Lieferanten und entbinden den Lieferanten nicht von einer Gewährleistung oder sonstigen Verpflichtung. Unterlagen aller Art, die für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes erforderlich sind, sind dem Besteller rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.

11. Informationssicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen und Daten vom Besteller, insbesondere vertrauliche Informationen im Sinne von Klausel 10.2 nach dem Stand der Technik sofort wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubter Übermittlung, anderweitiger unerlaubter Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Bei der Sicherung dieser Informationen und Daten sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem aktuell anerkannten Stand der Technik zu beachten, um jederzeit Datenbestände verlust- und rechtssicher zu archivieren und wiederherzustellen.

12. Datenschutz

- 12.1 Der Lieferant muss alle einschlägigen Datenschutzgesetze und -vorschriften einhalten. Der Lieferant muss seine Mitarbeiter über die geltenden Datenschutzgesetze und -richtlinien informieren. Auf Verlangen des Bestellers muss der Lieferant dem Besteller die entsprechenden

Erklärungen über die Einhaltung der Datenschutzgesetze und/oder den Zugang zur Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzgesetze zur Verfügung stellen.

- 12.2 Für den Fall, dass der Lieferant im Rahmen der Erfüllung des jeweiligen Vertrages vom Besteller personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Bestellers (im Folgenden "personenbezogene Daten" genannt) erhält oder anderweitig erhält, gelten die folgenden Bestimmungen. Erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht im Auftrag des Bestellers, ist der Lieferant nur berechtigt, die personenbezogenen Daten zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages zu verarbeiten. Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, personenbezogene Daten anderweitig zu verarbeiten, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben und/oder für eigene Zwecke zu analysieren und/oder Profile zu erstellen, es sei denn, dies ist nach geltendem Recht zulässig.

- 12.3 Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeiter nur dann Zugang zu den personenbezogenen Daten haben, wenn und soweit diese Mitarbeiter den Zugang für die Erfüllung des jeweiligen Vertrages benötigen (Need-to-know-Prinzip).

- 12.4 Der Lieferant wird seine interne Organisation so gestalten, dass die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen gewährleistet ist. Insbesondere hat der Lieferant technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um ein Sicherheitsniveau zu gewährleisten, das dem Risiko des Missbrauchs und des Verlusts

- personenbezogener Daten angemessen ist. Der Lieferant erwirbt keine Eigentumsrechte oder sonstigen Rechte an Daten des Bestellers. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten in Bezug auf Daten ist ausgeschlossen.
- 12.5 Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, insbesondere im Falle eines Verlustes, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, zu informieren. Nach Beendigung oder Ablauf des jeweiligen Vertrages hat der Lieferant die personenbezogenen Daten einschließlich aller Kopien davon gemäß den geltenden Gesetzen zu löschen.
- 12.6 Jede Partei ist für die personenbezogenen Daten im Sinne der einschlägigen Datenschutzbestimmungen verantwortlich. Für den Fall, dass personenbezogene Daten von einer Partei als Auftragsverarbeiter verarbeitet werden, für die die andere Partei der Verantwortliche ist, werden die Parteien eine vom Besteller zu diesem Zweck vorgesehene Datenverarbeitungsvereinbarung abschließen.
- 12.7 Der Lieferant ist mit der Speicherung und Verarbeitung der für den Geschäftsbetrieb notwendigen personenbezogenen Daten einverstanden.
- 13. Rechte an Fertigungsmitteln und Arbeitsergebnissen**
- 13.1 Die vom Lieferanten für die Ausführung eines Auftrags hergestellten Formen, Modelle, Werkzeuge, Folien usw. gehen mit deren Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über, auch wenn diese Gegenstände im Besitz des Lieferanten verbleiben. In diesem Fall besitzt der Lieferant die Formen, Modelle, Werkzeuge, Folien usw. im Auftrag des Bestellers im Rahmen einer für den Lieferanten unentgeltlichen Leihe. Der Besteller kann jederzeit die Herausgabe dieser Gegenstände verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Formen, Modelle, Werkzeuge, Folien usw. ausschließlich für die Herstellung der vom Besteller bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die dem Besteller gehörenden Formen, Modelle, Werkzeuge, Folien usw. zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen an den Besteller ab; der Besteller nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den genannten Formen, Modellen, Werkzeugen, Folien usw. etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen und dies für jeden Gegenstand in einem gesonderten Handbuch zu dokumentieren.
- 13.2 Der Lieferant räumt dem Besteller an allen Plänen, Zeichnungen,

Grafiken, Kalkulationen und sonstigen vertragsbezogenen Unterlagen in allen bekannten Medienformaten einschließlich elektronischer Medien, Internet und Online- Medien, die auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern gespeichert sind (im Folgenden "Arbeitsergebnisse"), ein räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränktes, frei übertragbares Nutzungsrecht ein. Diese Arbeitsergebnisse können entweder vom Lieferanten selbst oder von Dritten erstellt worden sein. Der Besteller hat insbesondere das Recht, diese Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise selbst oder durch Dritte zu verwerten, zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie sie zu ändern oder zu überarbeiten. Der Besteller hat auch das Recht, Dritten die gleichen Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen ganz oder teilweise einschließlich zwischenzeitlicher Änderungen und/oder Überarbeitungen einzuräumen. Der Lieferant räumt dem Besteller das Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen in dem vorgenannten Umfang ein, und zwar für alle Nutzungsarten, unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bekannt waren oder nicht. Es gelten dabei die gesetzlichen Bestimmungen. Der Besteller hat beim Erwerb von Lizenzen und Arbeitsergebnissen aus geistigen Leistungen, insbesondere Studien, Spezifikationen, Pflichtenheften, spezifischen Softwareentwicklungen und -anpassungen, das uneingeschränkte und unwiderrufliche Recht, alle diese Arbeitsergebnisse in den Räumen des Bestellers und aller seiner verbundenen Unternehmen zu nutzen.

14. Installation; Wartung; Inspektion; Reparaturen

Werden Installationen, Wartungen, Inspektionen, Reparaturen usw. durch den Lieferanten beim Besteller durchgeführt, so gelten die Sicherheits- und Verwaltungsvorschriften des Bestellers für Fremdfirmen. Gibt der Besteller solche Vorschriften vor Beginn der Arbeiten nicht heraus, hat der Lieferant diese bei der Arbeitsschutzabteilung des Bestellers anzufordern. Der Besteller trägt kein Risiko für das vom Lieferanten oder seinen Mitarbeitern genutzte Eigentum.

15. Rechte Dritter

- 15.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Patente, Urheberrechte, Markenrechte oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt oder Wettbewerbsansprüche Dritter begründet werden.
- 15.2 Wird der Besteller dennoch von einem Dritten wegen der Verletzung von Rechten Dritter auf Schadensersatz in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller und dessen Unterlizenznehmer oder Abnehmer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und dem Besteller und dessen Unterlizenznehmer oder Abnehmer alle Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die zur Erfüllung der Ansprüche erforderlich sind und nur vom Besteller selbst erfüllt werden können. Der Lieferant muss seine Liefer- oder Leistungsgegenstände so ändern, dass eine Verletzung von Rechten Dritter oder wettbewerbsrechtliche Ansprüche

- für die Zukunft ausgeschlossen sind oder dem Besteller ein entsprechendes Nutzungsrecht verschaffen, ohne dass dem Besteller hierdurch zusätzliche Kosten entstehen.
- 15.3 Der Besteller ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zur Beilegung seiner Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 15.4 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller oder einem Unterlizenznehmer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Bestellers durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 16. Unterauftragnehmer**
- Unterauftragnehmer dürfen vom Lieferanten nicht eingesetzt oder ersetzt werden, es sei denn, der Besteller hat dem schriftlich zugestimmt. Beabsichtigt der Lieferant, zur Erfüllung des Vertrages Unterauftragnehmer einzusetzen, so hat er dies dem Besteller bei Abgabe seines Angebotes schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant ist gegenüber dem Besteller für seine Unterauftragnehmer verantwortlich.
- 17. Kündigung**
- 17.1 Handelt es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis, ist der Besteller berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Der Besteller ist auch zu einer Teilkündigung berechtigt, wenn diese dem Lieferanten zumutbar ist.
- 17.2 Jeder Vertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, gegeben bei (i) einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Lieferanten, die nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nach Eingang der schriftlichen Beanstandung abgestellt wird; oder (ii) einer erheblichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse einer Partei, die die Fähigkeit dieser Partei zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und/oder zur Erfüllung ihrer steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen zu beeinträchtigen droht; oder (iii) wenn der Bezug oder die Verwendung der Ware oder der Dienstleistung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften ganz oder teilweise unzulässig ist oder wird.
- 17.3 Hat der Lieferant im Rahmen oder zur Erfüllung des Vertrages Unterlagen, Aufzeichnungen, Pläne oder Zeichnungen vom Besteller erworben, so hat der Lieferant diese im Falle der Kündigung des Vertrages unverzüglich an den Besteller herauszugeben. Diese Anforderungen gelten auch für den Fall des Rücktritts.
- 17.4 Jede Kündigung erfordert zu ihrer Wirksamkeit die Schriftform.
- 18. Verhaltenskodex; Sorgfaltspflicht in der Lieferkette; Code of Conduct**
- 18.1 Der Lieferant hat im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass bei der

Herstellung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen die geltenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden. Darüber hinaus wird der Lieferant die Grundsätze einer verantwortungsvollen Unternehmensführung einhalten.

18.2 Der Lieferant ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht dem Besteller ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten ist der Lieferant verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit dem Besteller betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

18.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die im Gesetz über die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette beschriebenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten einzuhalten und Risiken zu vermeiden bzw. zu minimieren sowie Verstöße gegen die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten abzustellen. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, seine Organe und Mitarbeiter auf die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verpflichtungen hinzuweisen und Schulungen für

seine Organe und Mitarbeiter zur Einhaltung dieser Verpflichtungen durchzuführen. Auf Verlangen des Bestellers nehmen die Mitarbeiter des Lieferanten an den vom Besteller organisierten Schulungen teil.

Stellt der Besteller einen Verstoß des Lieferanten oder eines seiner Unterauftragnehmer gegen Menschenrechte oder Umweltauflagen fest oder hegt er einen begründeten Verdacht oder hat er Beweise dafür, so ergreift der Lieferant geeignete Abhilfemaßnahmen oder fordert seine Unterauftragnehmer auf, solche Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen, wie es der Besteller angemessenerweise verlangt.

18.4 Er hält alle grundlegenden geltenden Standards in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Arbeit und Menschenrechte ein und duldet weder Kinderarbeit noch die Verletzung der Grundrechte der Arbeitnehmer. Der Lieferant übernimmt die Verantwortung für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter.

18.5 Mit den Umweltressourcen ist sorgfältig und verantwortungsbewusst umzugehen. Der Lieferant hält die grundlegenden Umweltschutzstandards ein und bemüht sich um energiesparende, effiziente Produktionsverfahren und umweltverträgliche Materialien. Der Lieferant fordert und unterstützt bestmöglich, dass auch seine Lieferanten diese Grundsätze erfüllen.

18.6 Der Lieferant erklärt sich mit den Bestimmungen des Code of Conduct des Bestellers

einverstanden. Dieser ist auf der Website des Bestellers in seiner jeweils gültigen Fassung einzusehen.

19. Mindestlohngesetz und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

- 19.1 Der Lieferant ist verpflichtet, das Mindestlohngesetz und das Arbeitnehmer-Entsendegesetz in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Lieferant zahlt seinen Mitarbeitern einen Lohn, der diesen Gesetzen entspricht und stellt sicher, dass seine Lieferanten sich ebenfalls zur Einhaltung dieser Gesetze verpflichten.
- 19.2 Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes von allen mit einem solchen Verstoß verbundenen Verpflichtungen umfassend freizustellen und dem Besteller darüber hinaus einen etwaigen, aus einem schuldhaften Verstoß resultierenden, Schaden zu ersetzen. Dieselbe Verpflichtung trifft den Lieferanten, wenn ein von ihm beauftragter Unterauftragnehmer gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes verstößt. Sollte der Besteller von einem Arbeitnehmer des Lieferanten auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Lieferant gegenüber dem Besteller zur Erteilung sämtlicher Auskünfte, die für die Verteidigung gegen die Anspruchserhebung sowie eine etwaige Zahlungsklage erforderlich sind. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Lieferanten und dem Besteller.

20. Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder eines Teils einer Bestimmung dieser AEB berührt nicht die Gültigkeit der gesamten AEB. Die Parteien verpflichten sich, eventuell unwirksame Klauseln durch wirksame Klauseln zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahekommen. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 21.1 Erfüllungsort ist die vom Besteller angegebene Empfangsstelle, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.
- 21.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Die Mitsubishi Polyester Film GmbH behält sich allerdings das Recht vor, den Lieferanten auch an dessen Geschäftssitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

Stand: Oktober 2025